



Hauptsatzung der Stadt Oederan

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S.146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234) hat der Stadtrat der Stadt Oederan mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder am 30.09.2014 mit der Beschlussnummer 101/09/14 folgende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Oederan beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

ABSCHNITT I – ALLGEMEINES

§ 1 Gemeindegebiet

§ 2 Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

ABSCHNITT II – Organe der Stadt

§ 3 Organe der Stadt

§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

ABSCHNITT III – Stadtrat

§ 5 Zusammensetzung des Stadtrates

ABSCHNITT IV – Ausschüsse des Stadtrates

§ 6 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

§ 7 Aufgaben

des Verwaltungsausschusses

§ 8 Aufgaben des Bauausschusses

§ 9 Beratender Ausschuss

§ 10 Rechtsstellung des Bürgermeisters

ABSCHNITT V – Bürgermeister

§ 11 Aufgaben des Bürgermeisters

§ 12 Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 13 Gleichstellungsbeauftragte

ABSCHNITT VI – Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 14 Einwohnerversammlung

§ 15 Einwohnerantrag

§ 16 Bürgerbegehren

ABSCHNITT VII –

Ortschaftsverfassung

§ 17 Ortschaftsverfassung

ABSCHNITT VIII –

Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

ABSCHNITT I – ALLGEMEINES

§ 1 Gemeindegebiet

(1) Das Gemeindegebiet wird untergliedert in

- Stadtgebiet Oederan,
- Ortsteil Börnichen,
- Ortsteil Breitenau,
- Ortsteil Frankenstein,
- Ortsteil Gahlenz,
- Ortsteil Görbersdorf,
- Ortsteil Hartha,
- Ortsteil Kirchbach,
- Ortsteil Löbnitztal,
- Ortsteil Memmendorf,
- Ortsteil Schönerstadt und
- Ortsteil Wingendorf.

(2) Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zum Namen der Stadt.

§ 2 Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

(1) Die Beschreibung des Wappens:

"... in blauem Felde zwei mit goldenem Mauerwerke verbundenen goldene, rot bedachte und mit goldenen Knöpfen versehene Türme, zwischen denen, freistehend im Tore, ein blauer Schild mit einem sechsspeichigen goldenen Rad sich befindet ...".

(2) Beschreibung der Flagge: "... oben Gold (Gelb) und unten Blau ...".

(3) Die Stadt Oederan führt Dienstsiegel.

ABSCHNITT II – ORGANE DER STADT

§ 3 Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

ABSCHNITT III – STADTRAT

§ 5 Zusammensetzung des Stadtrates

(1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Nach dem Stande vom 31.12.2013 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt Oederan mit den Ortsteilen Börnichen, Breitenau, Frankenstein, Gahlenz, Görbersdorf, Hartha, Kirchbach, Löbnitztal, Memmendorf, Schönerstadt und Wingendorf 8.258 Einwohner.

Die Zahl der Stadträte wird gem. § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 22 festgelegt.

ABSCHNITT IV – AUSSCHÜSSE DES STADTRATES

§ 6 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss
2. der Bauausschuss

(2) Der Verwaltungsausschuss und der Bauausschuss bestehen jeweils aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglie-

der und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

- die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch dem Haushaltsplan festgesetzten Budgets, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000 EUR aber nicht mehr als 70.000 EUR beträgt,
- die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 30.000 EUR im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets abgedeckt werden können,
- die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 30.000 EUR im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist und
- die Bestätigung der überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 30.000 EUR im Einzelfall, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang.

Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Ein Fünftel aller Mitglieder kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreitet wird. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 28 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorbereitung zugewiesen werden. Anträge, die



nicht vorherberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

- (6) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (7) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 7 Aufgaben

des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 2. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 3. Marktangelegenheiten,
 4. Feuerlöschwesen, sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
 5. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten und
 6. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
1. die Stundung von Forderungen von mehr als 4 Monaten bis zu 10 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 10 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 70.000 EUR der Hauptforderungen,
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert (in Dingen des Arbeitsrechtes ohne die tariflich geregelten Abfindungen) oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 30.000 EUR beträgt,
 3. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 70.000 EUR im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 4. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 30.000 EUR im Einzelfall,

5. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 8 Abs. 1 der Bauausschuss zuständig ist.

§ 8 Aufgaben des Bauausschusses

- (1) Der Geschäftskreis des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 2. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof und dessen Fuhrpark,
 3. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd und Fischerei,
 4. Verkehrswesen,
 5. Parkanlagen und
 6. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Bauausschuss über:
1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - f) die Teilungsgenehmigung,
 2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen,
 3. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 70.000 EUR im Einzelfall,
 4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
 5. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgängen nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung),
 6. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der

Buchwert mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 30.000 EUR im Einzelfall beträgt,

7. die Stellungnahme der Stadt Oederan als Nachbargemeinde.

§ 9 Beratender Ausschuss

- (1) Es wird folgender beratender Ausschuss gebildet:
- Sozial- und Kulturausschuss
- (2) Der Sozial- und Kulturausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Ausschusses gewählt. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Die Aufgabengebiete des beratenden Ausschusses umfasst die folgenden Inhalte:
- Angelegenheiten für Behinderte, Bildung, Gesundheit, Jugend, Kultur, Senioren, Soziales und Sport.

ABSCHNITT V – BÜRGERMEISTER

§ 10 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 11 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets bis zum Betrag von 10.000 EUR im Einzelfall,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 3. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist und



4. die Bestätigung der überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
 5. die Einstellung, Ernennung, Höher- bzw. Herabgruppierung, Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen
 - von Angestellten der Entgeltgruppen 1 bis 9 TVöD,
 - von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst der Entgeltgruppen S2 bis S14 der Anlage C zum TVöD (VKA),
 - von Hilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen,
 7. die Bewilligung von Zuschüssen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall,
 8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 4 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 10 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 EUR der Hauptforderungen,
 9. der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert (in Dingen des Arbeitsrechtes ohne die tariflich geregelten Abfindungen) oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 10.000 EUR beträgt,
 10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstückgleichen Rechten Buchwert bis zu 5.000 EUR im Einzelfall,
 11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 EUR im Einzelfall,
 12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von bis zu 5.000 EUR im Einzelfall,
 13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigen.
- (3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unver-

züglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 12 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte 2 Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 13 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Stadtrat bestellt eine/einen Gleichstellungsbeauftragte(n). Die/Der Gleichstellungsbeauftragte erfüllt ihre/seine Aufgaben im Ehrenamt.
- (2) Aufgabe der/des Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadtverwaltung Oederan auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu achten.
- (3) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für ihren/seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüssen mit beratender Stimme teilnehmen.

ABSCHNITT VI – MITWIRKUNG DER BÜRGERSCHAFT

§ 14 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 7 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein. Alles weitere regelt der § 22 SächsGemO.

§ 15 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 v. H. der Einwohner,

die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 16 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 v. H. der Bürger der Stadt unterzeichnet sein. Näheres regeln §§ 24 und 25 SächsGemO.

ABSCHNITT VII – ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 17 Ortschaftsverfassung

- (1) In folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:
- im Ortsteil Breitenau einschließlich Löbnitztal
 - im Ortsteil Frankenstein einschließlich Hartha, Memmendorf und Wingendorf
 - im Ortsteil Gahlenz
 - im Ortsteil Görbersdorf
 - im Ortsteil Kirchbach
 - im Ortsteil Schönerstadt
- (2) Für die vorgenannten Ortsteile wird jeweils ein Ortschaftsrat gem. § 66 SächsGemO gewählt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Ortsteile wird wie folgt festgelegt:
- Ortsteil Breitenau einschließlich Löbnitztal 10 Mitglieder,
 - Ortsteil Frankenstein einschließlich Hartha, Memmendorf und Wingendorf 12 Mitglieder,
 - Ortsteil Gahlenz 10 Mitglieder,
 - Ortsteil Görbersdorf 8 Mitglieder,
 - Ortsteil Kirchbach 8 Mitglieder,
 - Ortsteil Schönerstadt 8 Mitglieder.
- (3) Den Ortschaftsräten werden die Aufgaben gemäß § 67 Abs. 1 SächsGemO übertragen.
- (4) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren können gem. §§ 24, 25 SächsGemO auch in den Ortsteilen, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.
- (5) Dem Ortschaftsrat steht ein Ortsvorsteher gem. § 68 SächsGemO vor, da in den Ortsteilen keine örtliche Verwaltung eingeführt wird. Der Ortsvorsteher kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

ABSCHNITT VIII – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Oederan vom 05.01.2012 (bekannt gemacht am 31.01.2012) außer Kraft.

Oederan, den 20. Oktober 2014
Steffen Schneider Siegel
Bürgermeister